

10.01.2018	BETRIEBSANWEISUNG	Stand:
	Persönliche Schutzausrüstung gemäß DGUV Vorschrift 1 (BGV A1)	06.11.2017
	Geltungsbereich und Tätigkeiten Produktion	 Unterschrift

Grundsätzlich gilt: Wer ohne persönliche Schutzausrüstung arbeitet, läuft Gefahr, sich schwere Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden zuzufügen.

Persönliche Schutzausrüstungen sind immer dann vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen und vom Beschäftigten zu tragen, wenn durch betriebliche Maßnahmen Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden können.

1. Schutzhelme



Bauarbeiten, Gerüstbauarbeiten,
Montage- und Demontearbeiten, Arbeiten unter oder in der Nähe von Gerüsten,
Arbeiten in Gruben, Schächten.
Arbeiten mit Bolzenschubwerkzeugen,
Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen,
Arbeiten mit Winden, Hub- und Zuggeräten sowie Bohrgeräten.

2. Schutzschuhe, -stiefel



Ohne durchtrittsicheren Unterbau, mit rutschfester Sohle:

- im gesamten Bereich der Produktion, bei Instandhaltungsarbeiten (Installations- und Wartungsarbeiten).

Stiefel:

- in Ebene 0 bei Flüssigkeitsaustritt, sowie bei Reinigungsarbeiten mit Wasserschlauch.

3. Schutzbrillen bzw. Gesichtsschutzschilde oder -schirme



Arbeiten mit Säuren und Laugen oder anderen Gefahrstoffen,
Schleif- und Schneidarbeiten,
Schweiß- und Brennarbeiten, Stemmarbeiten,
Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern,
Arbeiten mit Bolzensetzwerkzeugen,
Arbeiten mit heißen Flüssigkeiten.

4. Gehörschutzmittel



Beachten Sie, daß Arbeiten in Lärmbereichen ohne Schallschutzmaßnahmen zu dauerhaften Gehörschäden führen.
Bei einem Beurteilungsschallpegel von 80 dB(A) hat der Unternehmer persönliche Schallschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
Ab **85 dB(A) müssen** die Beschäftigten Gehörschutzmittel benutzen. Zur Auswahl gelangen Gehörschutzwatte, -stöpsel, -kapseln, u.a.

5. Schutzkleidung



Bei Arbeiten mit Säuren und Laugen, mit oder in der Nähe von heißen Flüssigkeiten und bei Strahlarbeiten.

6. Sicherheitsgeschirre



Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen, z.B. Seitenschutz, Fanggerüste, nicht verwenden, müssen Sicherheitsgeschirre getragen werden und zwar:

- Auffanggurte stets in Verbindung mit Falldämpfern, Seilkürzern, Sicherheitsseilen bzw. Höhensicherungen.

7. Atemschutz



Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und bei der Entstehung gesundheitsgefährdender Stäube, Gase, Rauche u.a.
Nach ihrer Wirkungsweise unterscheidet man:

- Filtergeräte, abhängig von der Umgebungsatmosphäre
- Isoliergeräte, unabhängig von der Umgebungsatmosphäre.

8. Warnbekleidung



Falls das rechtzeitige Erkennen von Personen erforderlich ist; z. B. auf Baustellen.
Auf jedem gewerblich genutzten Fahrzeug ist eine Warnweste zu deponieren.

9. Regen- und Winterschutzkleidung



Bei Arbeiten im Außenbereich ist mit Gesundheitsgefahren infolge von Witterungseinflüssen zu rechnen, wenn

- ein Durchnässen der Arbeitskleidung durch Niederschläge oder
- ein Unterkühlen des Körpers durch Kälte, Wind und Bodennässe zu erwarten ist.

In solchen Fällen muß Schutzbekleidung zur Verfügung gestellt und Regen- bzw. Winterschutzkleidung getragen werden.